

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Organisationseinheit: BMGF - II/B/13
(Lebensmittelsicherheit und
VerbraucherInnenchutz: Kontrolle,
Hygiene und Qualität)
Sachbearbeiter/in: Dr. Karen Jebousek
E-Mail: karen.jebousek@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644806
Fax: +43 (1) 71344042139
Geschäftszahl: BMGF-75360/0011-II/B/13/2017
Datum: 07.06.2017
Ihr Zeichen:

claudia.janecek@wko.at; Anka.Lorencz@wko.at; lebensmittel.natur@wko.at

Verwendung von "wiederverwendbaren Boxen" statt Einmalverpackung für Lebensmittel an der Theke

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der in letzter Zeit immer wieder diskutierten Einführung von „wiederverwendbaren Boxen“ statt der Verwendung von Einmalverpackungen (Lebensmittelfolien ... usw.) für Lebensmittel an der Theke teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes mit:

Hygieneanforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln sind im Rahmen der Europäischen Union einheitlich in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 idgF. festgelegt. Ziel der oben genannten Verordnung ist die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit auf allen Stufen der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 idgF. stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass auf ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die Hygienevorschriften erfüllt sind.

Gemäß Anhang II Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 idgF. muss die Umhüllung und Verpackung der Erzeugnisse so erfolgen, dass diese nicht kontaminiert werden.

Bei der Benützung einer „wiederverwendbaren Box“ oder gleichartiger jedenfalls aber wiederverwendbarer Gebinde kann nicht ausreichend sichergestellt werden, dass diese im privaten Haushalt entsprechend gereinigt und eventuell desinfiziert wurden.

Eine Überprüfung der wirksamen Reinigung und eventuellen Desinfektion von VerbraucherInnen mitgebrachten Boxen/Gebinden ist in Bereich der Theke in den Einzelhandelsgeschäften nicht möglich.

Die Verwendung solcher Boxen/Gebinde erhöht das Risiko einer direkten Kontamination der Lebensmittel durch z. B. Viren (z. B. Hepatitis, Noroviren ...) und mikrobiologische Erreger, die sich in diesen Boxen befinden. Damit ist auch ein Risiko einer indirekten Kontamination der Waren an der Theke nicht auszuschließen (z. B. durch die Hände der Bedienung oder Gabel ... usw.).

Weiters wird auf die Verantwortlichkeit der LebensmittelunternehmerInnen für die Lebensmittelsicherheit hingewiesen. Diese wird durch die Anwendung der guten Hygiene Praxis und HACCP-Grundsätzen gestärkt.

Eine Verwendung von mitgebrachten „wiederverwendbaren Boxen“ für die losen Lebensmittel stellt einen Widerspruch zur guten Hygiene Praxis dar.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Carolin Krejci

Beilage/n: Beilagen